




**Präsident**  
Peter Schwob  
Kirchgasse 4, 5200 Brugg  
Tel. 079 214 58 26 G 058 585 35 06

Swiss Karate Federation SKF  
World Shotokan Karate- Do Federation WSKF  
 Jugend & Sport

Swiss Shotokan Karate Do  
Federation SSKF

praesident@karate-sskf.ch ♦ www.karate-sskf.ch

# SWISS SHOTOKAN KARATE DO FEDERATION

## SSKF

gegründet am 23. April 2005



Gültig ab 25. Januar 2009


# STATUTEN



Swiss Shotokan Karate Do  
Federation SSKF

**Präsident**  
Peter Schwob  
Kirchgasse 4, 5200 Brugg  
Tel. 079 214 58 26 G 058 585 35 06

praesident@karate-sskf.ch ♦ www.karate-sskf.ch

Swiss Karate Federation SKF  
World Shotokan Karate- Do Federation WSKF  
 Jugend & Sport

## Inhaltsverzeichnis

<b>Headline</b>	<b>Seite</b>
Name, Sitz und Zweck	3
Organisation	3
Delegiertenversammlung	3
Vorstand	4
Revisoren	5
Mitgliedschaft	5
Ein- und Austritt	5
Aus- und Weiterbildung	6
Ausschluss	6
Finanzen	6
Auflösung	6
Ergänzende Dokumente	6
Schlussbestimmung	7

**Es wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet. Jede Funktion kann aber von einer Frau oder einem Mann ausgeführt werden.**



## **Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen SSKF Swiss Shotokan Karate Do Federation besteht ein Verein im Sinne vom Art.60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Er hat den Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Die Swiss Shotokan Karate Do Federation bekennt sich zur schweizerischen Demokratie.

### **Art. 2 Zweck**

Die SSKF bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen japanischen Karate Do der Stilrichtung Shotokan durch fachkundige Instruktoren.

Kennzeichnend für diese Form des Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoss. Die SSKF und deren angeschlossenen Dojos verpflichten sich, Karate in Ausbildung und Wettkampf ausschliesslich im Sinne dieser Regel zu betreiben. Personen oder Dojos, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind von der SSKF ausgeschlossen.

### **Art. 3 Die Organisation**

Organe der SSKF sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren (auf Antrag der DV für das laufende Jahr )

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **Art. 3a Die Delegiertenversammlung**

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die der SSKF angeschlossenen Clubs und Schulen haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Jeder Club oder Schule erhält pro 10 Aktivmitglieder je eine Stimme. Der Bestand an Aktivmitgliedern in den Clubs und Schulen wird vom Vorstand ermittelt. Als Bestand gilt ausschliesslich das Total der bezahlten Lizenzmarken vom Vorjahre laut SSKF Buchhaltung.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Das Datum ist den Clubs und Schulen mindestens 1 Monat im Voraus, unter Angabe der Traktandenliste und des ermittelten Aktivmitgliederbestandes mitzuteilen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des SSKF. Es gilt der Aktivmitgliederbestand laut SSKF Buchhaltung vom Vorjahr.



Jeder Delegierte hat das Vorschlagsrecht. Die Anträge müssen dem Präsidenten in **schriftlicher** Form mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Über Sachgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Auf diese Sachgeschäfte wird nicht eingetreten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei der Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet und geführt. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Aktuar. Der Protokollführer wird an der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung des Revisoren- und / oder Rechnungsberichtes
4. Statutenänderungen
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahlen
7. Aufnahme und Ausschluss von Clubs und Schulen

Ausserdem entscheidet die Delegiertenversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen der SSKF übertragen sind.

### **Art. 3b Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

Präsident  
TK-Präsident  
Kassier  
Aktuar

Der Vorstand kann beliebig erweitert werden. Ämterkumulation ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit uneingeschränkter Wiederwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, selbst einen interim Nachfolger zu wählen, sofern es sich nicht um den Präsidenten handelt. Die Wahl des Nachfolgers muss an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch eine ordentlich oder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung abberufen werden. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung statt, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt immer über den Präsidenten.

Der Vorstand führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

Gültige Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der vom Präsidenten unterstützte Antrag als angenommen. Der Vorstand kann bei Einstimmigkeit auch Beschlüsse auf dem Zirkularwege fassen. Der Präsident hat diesbezüglich Entscheidungsvollmacht.



Beschlüsse über nicht auf der Traktandenliste angekündigte Angelegenheiten sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder nachträglich ausdrücklich zustimmen.

### **Kompetenzen:**

Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse.

Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte.

Einsetzen der Technischen Kommission sowie der Prüfungskommission und Wahlen der Mitglieder. Erlass von Schiedsrichter-, Wettkampf- und Prüfungsreglementen.

Für die Vertretung des Verbandes SSKF nach aussen führen die rechtsgültige Unterschrift: der Präsident, bei dessen Verhinderung der Aktuar, kollektiv zu zweien und der Kassier mit Einzelunterschrift.

Die Technische Kommission hat die Oberaufsicht für alle mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie mit dem Prüfungswesen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Sie regelt alle mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie mit dem Prüfungswesen zusammenhängenden Angelegenheiten und ist verantwortlich für die Durchführung der dazu notwendigen Veranstaltungen.

### **Art. 3c Die Revisoren**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die gesamte Rechnungsführung. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen vorzunehmen. Über die Jahresrechnung legen sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ der SSKF angehören.

### **Art. 4 Die Mitgliedschaft**

Die SSKF besteht aus mehreren Vereinen und Schulen, die traditionelles Karate betreiben.

#### **Art. 4.1 Eintritt**

Der Eintritt von Clubs und Schulen kann jederzeit provisorisch erfolgen. Der Antrag ist in schriftlicher Form (Formular Aufnahmege such SSKF) mit den entsprechenden Dokumenten und Unterlagen an den Präsidenten einzureichen. Über die definitive Aufnahme entscheidet frühestens nach einer provisorischen Mitgliedschaft von 3 Monaten der Vorstand. Die Dan-Träger der neu eintretenden Clubs und Schulen müssen ihren Dan nach Aufnahme im Rahmen der SSKF-Dan-Prüfungen bestätigen. Der Zeitpunkt dieser Bestätigung wird von der Technischen Kommission festgelegt.

Jedes aktive Einzelmitglied der Vereine und Schulen muss einen Pass und eine Lizenzmarke der SSKF für das laufende Jahr der Mitgliedschaft kaufen. Zuwiderhandlungen werden gemäss SKF Statuten Art.52 geahndet.

#### **Art. 4.2 Austritt**

Der Austritt vollzieht sich durch schriftliche eingeschriebene Abmeldung beim Präsidenten, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten (Datum Poststempel) auf Ende eines Kalenderjahres.



### **Art. 4.3 Aus- und Weiterbildung**

Die Verantwortlichen der Vereine und Schulen haben sich im Rahmen des Jahresprogramms der SSKF weiterzubilden. Die Teilnahme an den dafür vorgesehenen Anlässen ist zwingend.

Die Technische Kommission ist befugt, gegen Verantwortliche von Vereinen und Schulen, die dem Aufgebot nicht Folge leisten, Sanktionen zu ergreifen. Diese müssen schriftlich beim Vorstand deponiert und begründet sein.

### **Art. 4.4 Ausschluss**

Die Delegiertenversammlung kann Vereine und Schulen, die der SSKF angeschlossen sind, aus wichtigen Gründen ausschliessen. Die Begründung muss in schriftlicher Form den Anwesenden vorliegen und als Antrag eingereicht sein. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen einen solchen befürworten.

### **Art. 5 Die Finanzen**

Die finanziellen Mittel der SSKF bestehen insbesondere aus:

- a) Beiträgen von Vereinen und Schulen
- b) Lizenzen
- c) Erträgen aus Vereinsveranstaltungen
- d) Beiträgen von Gönnern und Sponsoren
- e) Materialverkauf

Diese Liste ist nicht abschliessend.

### **Art. 5.1 Beiträge und Lizenzen**

Die Höhe der Jahresbeiträge der Vereine/Schulen sowie die Höhe der Lizenzgebühren werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie haben sich nach Weisungen des SKF zu richten, welche das obere Limit für Lizenzen festlegt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art 6 Auflösung**

Die Auflösung der SSKF kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, sofern zwei Drittel der Stimmen anwesend sind und sich mindestens zwei Drittel davon für eine Auflösung aussprechen.


Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **Art 7 Ergänzende Dokumente**

Ergänzend zu den Statuten kommt noch das Reglement zur Geltung welches dem Cheftrainer und dem Vorstand als Lenkungsinstrument dient. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Über dieses ergänzende Reglement wird nicht abgestimmt. Es regelt alle Vorkommnisse, welche nicht in den Statuten erwähnt werden.



**Präsident**  
Peter Schwob  
Kirchgasse 4, 5200 Brugg  
Tel. 079 214 58 26 G 058 585 35 06

Swiss Karate Federation SKF  
World Shotokan Karate- Do Federation WSKF  
 Jugend & Sport

Swiss Shotokan Karate Do  
Federation SSKF

praesident@karate-sskf.ch ♦ www.karate-sskf.ch

---

## **Art 8 Schlussbestimmungen**

Eine Änderung der Statuten kann nur an der Delegiertenversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.

Die Statuten der SKF sind für alle Vereine und Schulen der SSKF ergänzend verbindlich.